

VERTRAULICH
bis zur Feststellung des
schriftlichen Ergebnisses der
letzten nicht öffentlichen
Ausschusssitzung durch
die/den Vorsitzende/n!

Stadt Heidelberg

Federführung:

Dezernat I, Referat des Oberbürgermeisters - Geschäftsstelle Sitzungsdienste

Beteiligung:

Betreff:

**Satzung über die Finanzierung von
Aufwendungen der Fraktionen,
Gruppierungen und Einzelmitglieder des
Gemeinderates**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

| Gremium: | Sitzungstermin: | Behandlung: | Zustimmung zur Be- schlussempfehlung: | Handzeichen: |
|---------------------------------|-----------------|-------------|--|--------------|
| Haupt- und Finanzaus- schuss | 24.02.2010 | N | () ja () nein () ohne | |
| Gemeinderat | 11.03.2010 | Ö | () ja () nein () ohne | |

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 1 beigefügte „Satzung über die Finanzierung von Aufwendungen der Fraktionen, Gruppierungen und Einzelmitglieder des Gemeinderates“.

Anlagen zur Drucksache:

| Nummer: | Bezeichnung |
|---------|---|
| A 01 | Satzung über die Finanzierung von Aufwendungen der Fraktionen, Gruppierungen und Einzelmitglieder des Gemeinderates |
| A 02 | Verwendungsnachweis (Anlage 1 zur Satzung) |
| A 03 | Grundsätze des Innenministeriums für die Fraktionsfinanzierung aus kommunalen Haushaltsmitteln vom 06.04.1992 |

A. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

| Nummer/n: (Codierung) | + / - berührt: | Ziel/e: |
|--------------------------|-------------------|---|
| QU 3 | + | Bürger/innenbeteiligung und Dialogkultur fördern Begründung: Neben der Fraktionsarbeit wird auch die politische Arbeit der Einzelmitglieder des Gemeinderates ohne Fraktionsstatus finanziell unterstützt. |

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine

B. Begründung:

1. Derzeitiger Sachstand:

Fraktionen kommunaler Vertretungskörperschaften leisten einen wichtigen Beitrag zu einer effizienten Aufgabenerledigung der Vertretungskörperschaften in der Informations-, Vorbereitungs- und Beschlussphase. Daher kann der notwendige sächliche und personelle Aufwand für die Fraktionsarbeit grundsätzlich aus Haushaltsmitteln finanziert werden.

Die Stadt Heidelberg stellt den Gemeinderatsfraktionen sowie gemeinderätlichen Gruppierungen im Sinne von § 2 der Geschäftsordnung des Gemeinderates Haushaltsmittel für die Bestreitung der Geschäftskosten zur Verfügung (vergleiche „Satzung über die Erstattung von Geschäftskosten der Gemeinderatsfraktionen vom 2. März 1989“, zuletzt geändert mit Satzung vom 28.04.2005). Nach § 2 Absatz 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Gemeinderates muss eine Fraktion oder Gruppierung mindestens drei Stadträtinnen/Stadträte umfassen. Somit haben bislang lediglich Fraktionen und Gruppierungen mit drei oder mehr Mitgliedern Anspruch auf Erstattung ihrer Geschäftskosten.

Nach der Kommunalwahl am 07.06.2009 baten einige Mitglieder des Gemeinderates um Prüfung, inwieweit die politische Arbeit derjenigen Mitglieder im Gemeinderat, die keiner Fraktion oder Gruppierung angehören (Einzelmitglieder), finanziell unterstützt werden könne. Die FWV hat mit Unterstützung von BL/LI, Grüne/gen.hd und HD P&E beantragt, die Satzung über die Erstattung von Geschäftskosten dahingehend zu ändern, dass jedes Mitglied des Gemeinderates rückwirkend zum 22. Oktober 2009 jährlich einen Höchstbetrag von jeweils 5.000 € erhalten soll (vergleiche Antrag Nr. 0106/2009/AN).

Eine betragsmäßig finanzielle Gleichstellung von Einzelmitgliedern sowie Fraktionen und Gruppierungen ist aus Sicht der Verwaltung nicht gerechtfertigt. Anspruchsberechtigte bei den Fraktionsgeschäftskosten sind nicht die einzelnen Gemeinderäte, sondern die Fraktion als Zusammenschuss politisch Gleichgesinnter. Fraktionen und Gruppierungen mit drei oder mehr Personen bereiten die Meinungsbildung im Gemeinderat in der Gruppe vor. Aus dem Grund benötigen Fraktionen und Gruppierungen zusätzliche Mittel u. a. für die Anmietung und Ausstattung einer Geschäftsstelle und für die Einstellung von Personal. Diese Kosten fallen bei Einzelmitgliedern in diesem Umfang grundsätzlich nicht an.

2. Künftige Regelung:

Im Ältestenrat wurde folgender Vorschlag der Verwaltung auf Änderung der Geschäftskostenfinanzierung für Fraktionen, Gruppierungen und Einzelmitglieder des Gemeinderates besprochen, mit der alle Mitglieder des Gemeinderates besser gestellt werden gegenüber der bisherigen Regelung. Vorgabe dafür war, dass der Haushaltsansatz von 189.000 € unverändert bleibt. Die neue Regelung sieht vor:

1. Jedes Mitglied des Gemeinderates erhält einen jährlichen Grundbetrag in Höhe von 2.000 €
2. Fraktionen und gemeinderätliche Gruppierungen im Sinne von § 2 der Geschäftsordnung des Gemeinderates erhalten darüber hinaus aus dem verbleibenden Restbetrag einen jährlichen Pro-Kopf-Betrag in Höhe von 3.028 € je Mitglied im Gemeinderat. Fraktionsgemeinschaften und Arbeitsgemeinschaften sind den Gruppierungen gleichgestellt.

Durch die künftige Berücksichtigung der Einzelmitglieder mit einem jährlichen Grundbetrag ist eine neue Satzung erforderlich, da die bisherige Satzung ausschließlich für Gemeinderatsfraktionen sowie gemeinderätliche Gruppierungen im Sinne von § 2 der Geschäftsordnung des Gemeinderates gilt. Die neuen Regelungen gegenüber der bisherigen Satzung sind in der Anlage 1 *kursiv* hervorgehoben. Bei dieser Gelegenheit wird die bisherige Satzung auch redaktionell fortgeschrieben.

Zur Orientierung der Kommunen sowie der Rechtsaufsichts- und Prüfungsbehörden hat das Innenministerium „Grundsätze für die Fraktionsfinanzierung aus kommunalen Haushaltsmitteln“ vom 06.04.1992 herausgegeben, mit denen die Rechtslage in allen wesentlichen Fragen bei der Zurverfügungstellung von Haushaltsmitteln für Fraktionen in kommunalen Vertretungskörperschaften (insbesondere Gemeinderat und Kreistag) dargestellt wird. Deren unveränderte Gültigkeit wurde vom Regierungspräsidium Karlsruhe auf Anfrage bestätigt. Die Grundsätze sind anzuwenden und daher als Anlage 3 beigelegt. Die Grundsätze für die Finanzierung von Fraktionen, Gruppierungen und Einzelmitglieder werden im Folgenden kurz erläutert:

3. Grundsätze der Finanzierung:

Nach den „Grundsätzen der Fraktionsfinanzierung aus kommunalen Haushaltsmitteln vom 06.04.1992“ dienen Fraktionsgeschäftskosten ausschließlich dazu, den notwendigen sachlichen und personellen Aufwand der Fraktionen zu sichern und zu decken. Dabei sind die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit im Sinne von § 77 Absatz 2 Gemeindeordnung (GemO) zu beachten.

Bei den Haushaltsmitteln, die zur Finanzierung der Arbeit der Fraktionen, Gruppierungen und Einzelstadträte ausgezahlt werden, handelt es sich nicht um Zuschüsse bzw. frei verfügbare Einnahmen, sondern um Haushaltsausgaben, die – wie alle übrigen Ausgaben der Stadt – in vollem Umfang der örtlichen wie auch der überörtlichen Prüfung unterliegen. Folglich können die Aufwendungen nur zweckgebunden ausgegeben werden und sind getrennt von anderen Geldbeständen der Fraktionen, Gruppierungen und Einzelmitglieder auf einem eigens dafür eingerichteten, zweckgebundenen Geschäfts- bzw. Bankkonto nachzuweisen.

Kommunale Haushaltsmittel dürfen aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht der Finanzierung von Parteien und Wählergruppen dienen. Differenziert ist auch die Öffentlichkeitsarbeit zu sehen. Die Verwendung von Geschäftskosten für die Öffentlichkeitsarbeit ist grundsätzlich eingeschränkt, soweit die Öffentlichkeitsarbeit weniger der Stadt als vielmehr der einzelnen Fraktion, Gruppierung bzw. dem einzelnen Gemeinderat und der jeweiligen Partei dient.

Aufwendungen, die bereits durch die monatliche Aufwandsentschädigung pauschal nach § 2 Absatz 1 der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 23. Juni 1977 sowie durch zweckgebundene sonstige öffentliche Mittel gedeckt sind, stellen keine erstattungsfähigen Aufwendungen nach der Satzung über die Finanzierung von Aufwendungen der Fraktionen, Gruppierungen und Einzelmitglieder des Gemeinderates dar (Verbot der Doppelentschädigung). Zu den Auslagen, die durch die ehrenamtliche Aufwandsentschädigung gedeckt sind, gehören der Verdienstaufschlag und die Aufwendungen, die dem ehrenamtlich Tätigen für seine Person unmittelbar aus der Tätigkeit für die Gemeinde entstehen (z. B. Fahrkosten, erhöhte Verpflegungskosten und Fernspreckgebühren).

gezeichnet

Dr. Eckart Würzner